

## Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

### 1. Abrechnung

#### 1.1 Allgemeines:

Der Abrechnungszeitraum für einen Ausspeisepunkt beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diesen Ausspeisepunkt durch den Transportkunden und beträgt in der Regel 12 Monate.

#### 1.2 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit zugeordnetem Standardlastprofil (SLP):

Die Rechnungslegung für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern mit zugeordnetem Standardlastprofil erfolgt im rollierenden Ableseverfahren turnusmäßig sowie nach Ablauf des Vertrages.

#### 1.3 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung:

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Kalenderjahr und endet nach Ablauf des Kalenderjahres.

Im Fall eines unterjährigen Wechsels des Transportkunden stellt der Netzbetreiber die Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums gemäß § 9 Absatz 5 des Lieferantenrahmenvertrages dem gegenwärtigen Transportkunden in Rechnung. Das kalenderjährliche Ende des Abrechnungszeitraums bleibt hiervon unberührt.

### 2. Sperrung und Wiederinbetriebnahme

#### 2.1 Der Netzbetreiber unterbricht auf Anweisung des Transportkunden die Netz- und Anschlussnutzung gemäß § 11 Absatz 6 des Lieferantenrahmenvertrages.

#### 2.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, Sperraufträge des Transportkunden abzulehnen, wenn und soweit der beauftragten Sperrung gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder ihm die beauftragte Sperrung aus sonstigen Gründen nachweislich unzumutbar oder unmöglich ist. Lehnt der Netzbetreiber einen Sperrauftrag ab, ist er verpflichtet, den Transportkunden unverzüglich über die Gründe für die Sperrablehnung zu informieren.

#### 2.3 Der Transportkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterbrechung der Anschlussnutzung den betroffenen Anschlussnutzern entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den, mit den Anschlussnutzern vereinbarten vertraglichen Regelungen jeweils unter Einhaltung der relevanten Formen und Fristen angedroht und angekündigt wird.

#### 2.4 Der Netzbetreiber wird bei der Durchführung der Sperrung der betreffenden Kunden-Marktlotation ausschließlich im Auftrag und Namen des Transportkunden tätig und ist berechtigt, dies den betroffenen Kunden des Transportkunden selbst in geeigneter Weise zu verdeutlichen.

#### 2.5 Soweit der Transportkunde für die Durchführung der Sperrung über gerichtliche Titel verfügt und beabsichtigt, diese zu nutzen, hat er diese dem Netzbetreiber in Kopie zuzuleiten. Er hat insoweit in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vollstreckung entsprechender Titel zuständigen Amtspersonen (Gerichtsvollzieher) beiwohnen und hierfür den Termin der Sperrung mit dem Netzbetreiber abstimmen.

#### 2.6 Der Netzbetreiber ist im Falle der Verweigerung des Zutritts zu Sperrzwecken durch den Kunden oder im Falle sonstiger Gründe der Erfolglosigkeit der Anschlussnutzungsunterbrechung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht verpflichtet, ohne eine erneute Kostentragung durch den Transportkunden wiederholte Sperrversuche zu unternehmen bzw. zur Durchsetzung der Sperrung rechtlich gegen den Kunden vorzugehen. Letzteres obliegt ausschließlich dem Transportkunden selbst. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich über erfolglose Sperrversuche.

## 2.7 Prozess zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

### Übergabe Sperrauftrag:

Die Anweisung zur Sperrung erfolgt mit dem „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ im Format Excel (Anhang 1). Mit Übermittlung des Auftrages sichert der Transportkunde dem Netzbetreiber das Vorliegen der unter § 11 Abs. 6 des Lieferantenrahmenvertrages genannten Voraussetzungen zu.

### Stornomöglichkeit:

Bei Stornierung des Sperrauftrages behält sich der Netzbetreiber vor, dem Transportkunden die bis zur Stornierung angefallenen Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen.

### Auftragsrückmeldung:

Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden unverzüglich nach Ausführung des Auftrags mit, ob die Sperrung erfolgreich umgesetzt wurde. Die Rückmeldung zum Sperrauftrag erfolgt im Format Excel analog zum Sperrauftrag (Anhang 1).

## 2.8 Prozess zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

### Übergabe Entsperrauftrag und Ausführungsfrist:

Voraussetzung für die unverzügliche Wiederherstellung der Netz- und Anschlussnutzung (Entsperrung) im Auftrag des Transportkunden ist das Vorliegen eines „Auftrages zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung“ gemäß Anhang 1. § 11 Abs. 8 des Lieferantenrahmenvertrages bleibt unberührt.

### Auftragsrückmeldung:

Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich nach Ausführung des Auftrags, ob die Wiederinbetriebnahme erfolgreich umgesetzt wurde. Die Rückmeldung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung erfolgt im Format Excel analog zum Entsperrauftrag gemäß Anhang 1.

## 2.9 Entgelte und Abrechnung

Der Transportkunde zahlt dem Netzbetreiber für die Durchführung der Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung die Entgelte gemäß dem auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt. Gleiches gilt für erfolglose Sperrversuche und erfolglose Entsperrversuche. Kosten, die durch Handlungen eines anderen Messstellenbetreibers entstehen, sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und sind vom Transportkunden gesondert zu vergüten.

Die veröffentlichten pauschalen Entgelte können vom Netzbetreiber angepasst werden. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden in Textform rechtzeitig über etwaige Entgeltänderungen informieren. Die geänderten Entgelte gelten ab dem in der Entgeltanpassungsmitteilung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch ab deren Zugang beim Transportkunden.

Die veröffentlichten Entgelte werden dem Transportkunden nach jeweiliger Leistungserbringung gemäß § 9 des Lieferantenrahmenvertrages in Rechnung gestellt. Die Leistungen gelten jeweils als vom Netzbetreiber erbracht, wenn der Netzbetreiber mindestens einmal versucht, die Unterbrechung bzw. die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung beim Kunden vorzunehmen, die Vornahme aber aufgrund von Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, erfolglos bleibt, insbesondere bei Zutrittsverweigerungen seitens des Kunden. Der Netzbetreiber kann die Rechnungsstellung im INVOIC-Verfahren oder Belegverfahren durchführen. Bei beiden Verfahren erfolgt eine marktlokationsscharfe Abrechnung.

## 3. Änderungen der Bedingungen

Die Regelung des § 18 des Lieferantenrahmenvertrages gilt für diese Bedingungen entsprechend.

Anhang 1: Auftrag zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) (elektronisch, XLSX-Format)